



Informationsblatt Rinderhaltung ohne Verkehrsmilchproduktion auf der Sömmierung

Hier werden einige wichtige Anforderungen für Rinder ohne Stallhaltung (z.B. Mutterkühe und Jungvieh) auf der Sömmierung aufgeführt.

Informationen zu Stand-/Melkplätzen finden sich im Informationsblatt Milchkühe.

Umfassendere Informationsquellen zu den Anforderungen

- **Tierschutz-Kontrollhandbuch Rinder** auf der Internetseite des BLV:
[Kontrollunterlagen und –handbücher](#)

1. Wasserversorgung

Kälber, die in Ställen oder Hütten gehalten werden, müssen jederzeit Zugang zu Wasser haben.

Übrige Rinder müssen mindestens zweimal täglich Zugang zu Wasser haben. Kann dies im Sömmerungsgebiet nicht gewährleistet werden, so ist durch geeignete Massnahmen sicherzustellen, dass der Wasserbedarf der Tiere gedeckt wird (Art. 37 Tierschutzverordnung). Neben Trögen können auch natürliche Gewässer als Wasserstelle dienen.

2. Witterungsschutz

Die Tierhalterin oder der Tierhalter sorgt für den notwendigen Schutz der Tiere, die sich der Witterung nicht anpassen können (Art. 37 Tierschutzverordnung). Für den Witterungsschutz im Sömmerungsgebiet können sowohl künstliche Unterstände dienen als auch natürlicher Witterungsschutz (z.B. Bäume). Für Rinder im Sömmerungsgebiet sind erleichterte Anforderungen möglich (Anmerkung 2). Hierfür muss ein Konzept zum Vorgehen bei extremer Witterung vorliegen.

Tierschutz-Kontrollhandbuch Rinder S.28:

	Kälber		Jungtiere			Kühe und hochträchtige Erstkalbende ¹⁾ mit Widerristhöhe von			
	bis 3 Wochen	bis 4 Monate	bis 200 kg	bis 300 kg	bis 400 kg	über 400 kg	125 ± 5 cm	135 ± 5 cm	145 ± 5 cm
Liegefläche ²⁾ ³⁾ mit Einstreu pro Tier, m ²	0,9	1,0-1,3 ⁴⁾	1,6	1,8	2,2	2,7	3,6	4,0	4,5
Anmerkungen									
1) Als hochträchtig gelten Rinder in den letzten beiden Monaten vor dem Abkalben.									
2) Kann im Sömmerungsgebiet die geforderte Fläche im Unterstand nicht erreicht werden, so ist bei extremer Witterung durch geeignete Massnahmen sicherzustellen, dass dem Ruhe- und Schutzbedarf der Tiere entsprochen wird.									
3) Die Mindestabmessungen gelten nur, wenn der Unterstand zum Schutz gegen Nässe und Kälte dient. Im Unterstand darf nicht gefüttert werden.									
4) Je nach Alter und Grösse der Kälber.									